

Satzung

Förderverein Nikolauskinder Neuhofen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Nikolauskinder Neuhofen e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist in Neuhofen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein eingetragen und führt seinen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Kindertagesstätte St. Nikolaus in Neuhofen (nachfolgend „Kita“ genannt) ideell, materiell und finanziell zu unterstützen und die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kita zu fördern.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen der Kita, die Kita-Leitung, die Eltern und der Träger der Kita.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Anschaffung von Spielgeräten und Mitteln zur Förderung der Erziehung,
 - b. Organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten und Ausflügen der Kita,
 - c. Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - d. Erhaltung und Verbesserung der Einrichtung der Kita durch Arbeitseinsätze,
 - e. Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kita.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Einnahmen

1. Der Verein erwirkt die benötigten Mittel durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Veranstaltungen,
 - c. Spenden jeglicher Art,
 - d. Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§ 5 Verwendung der Mittel

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung.
2. Der Vorstand bedarf vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a. bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1.000 Euro verpflichten,
 - b. bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
 - c. bei der Einstellung von Personal,
 - d. bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art,
 - e. für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

§ 6a Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift enthalten muss, der Vereinsvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, wozu es keiner Begründung bedarf, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen, welche dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

§ 6b Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.
2. Der erste Beitrag wird mit der Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
3. Die weiteren Beiträge werden einmal jährlich am 15.08 fällig und durch Bankeinzug für das laufende Geschäftsjahr erhoben.
4. Änderung der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kostendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
6. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§ 6c Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei unehrenhaftem Verhalten oder Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen Beschlüsse des Vereins ausgeschlossen werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und des Rechnungsprüfers
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - c. Änderung der Satzung
 - d. Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von fünf Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Von dieser Regel ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie an die Regelungen in der Satzung gebunden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Es können nur

Vereinsmitglieder zum Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird.

6. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Jedes Vorstandsmitglied kann Vorstandssitzungen einberufen. Zu jeder Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer einzuladen. Zusätzlich ist, falls dies nicht auf ein Vorstandsmitglied oder einen Beisitzer zutrifft, ein Mitglied des Personals der Kita einzuladen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer der Vorstandssitzung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.

§ 10 Beisitzer

1. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum Vorstand bis zu drei Beisitzer bestimmen. Die Beisitzer werden für ein Jahr gewählt.
2. Es können nur Vereinsmitglieder zum Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer bleiben so lange im Amt, bis in der Mitgliederversammlung erneut über die Beisitzer bestimmt wird.
3. Die Funktion als Beisitzer endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Beisitzer sind nicht Bestandteil des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB.
5. Bei Beschlüssen des Vorstandes im Rahmen von Vorstandssitzungen sind die Beisitzer stimmberechtigt.

§ 11 Rechnungsprüfer

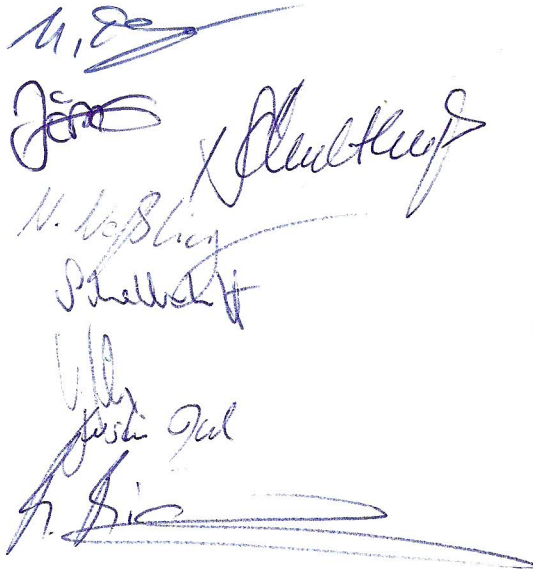
1. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.
2. Dem Rechnungsprüfer ist auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren.
3. Der Jahresbericht des Vorstandes ist dem Rechnungsprüfer mindestens 10 Tage vor der Vorstellung in der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
4. Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich, in der Regel nach der Vorstellung des Jahresberichtes und vor der Entlastung des Vorstandes, über die Geschäftsführung des Vorstandes.
5. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
6. Es können nur Vereinsmitglieder zum Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein. Der Rechnungsprüfer bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird.
7. Die Funktion als Rechnungsprüfer endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das „Kinderhospiz Sterntaler e.V.“ in Mannheim und den „Förderverein Kindernotarztwagen e.V.“ in Neulußheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 11.02.2020 in Neuhoßen beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Fischer, Marcel
2. Jöms, Mirjam
3. Schultzeiß, Anna
4. Heßling, Natalcha
5. Schnelkerhoff, Alexandra
6. Gerisch, Katharina
7. Dech, Kerstin
8. BIEBLER, RALF


The block contains handwritten signatures corresponding to the list of founding members. From top to bottom: a signature for Marcel Fischer, a signature for Mirjam Jöms, a signature for Anna Schultzeiß, a signature for Natalcha Heßling, a signature for Alexandra Schnelkerhoff, a signature for Katharina Gerisch, a signature for Kerstin Dech, and a signature for Ralf Biebler.